

Artikel 03 DSGVO

Räumlicher Anwendungsbereich

(1) Diese [Verordnung](#) findet Anwendung auf die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines [Verantwortlichen](#) oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die [Verarbeitung](#) in der Union stattfindet.

(2) Diese [Verordnung](#) findet Anwendung auf die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) von [betroffenen Personen](#), die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#), wenn die [Datenverarbeitung](#) im Zusammenhang damit steht

- (a) [betroffenen Personen](#) in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen [betroffenen Personen](#) eine [Zahlung](#) zu leisten ist;
- b) das Verhalten [betroffener Personen](#) zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

(3) Diese [Verordnung](#) findet Anwendung auf die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch einen nicht in der Union niedergelassenen [Verantwortlichen](#) an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 22](#), [Erwägungsgrund 23](#), [Erwägungsgrund 24](#), [Erwägungsgrund 25](#); § 1 BDSG

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

[product='16']/[product]

[product='14']/[product]